

STATUTEN

NATURFREUNDE MÖHLIN (NFM)

Art. 1 Name, Sitz

- 1.1 Unter dem Namen Naturfreunde Möhlin besteht ein gemeinnütziger Verein nach Art. 60 ff.ZGB. Er ist parteipolitisch ungebunden.
- 1.2 Das Rechtsdomizil der NFM befindet sich in Möhlin.
- 1.3 Die NFM ist eine Sektion der Naturfreunde Schweiz (NFS) und der Naturfreunde Aargau (NFA).

Art. 2 Zweck

- 2.1 Die NFM verfolgen die in den Statuten der NFS sowie NFA festgelegten Ziele.
- 2.2 Die Naturfreunde sind Menschen, die sportlich, gesellschaftlich, kulturell und ökologisch interessiert sind und eine sinnvolle Freizeitgestaltung anstreben. Sie fördern die Freundschaft, das Erleben der Natur und die Erhaltung der natürlichen Lebenswelt.
- 2.3 Die NFM betreiben im Rahmen ihrer Möglichkeiten sportliche Aktivitäten. Diese haben stets Rücksicht auf die Pflanzen- und Tierwelt zu nehmen.
- 2.4 Die Naturfreunde ermöglichen Begegnungen verschiedener Generationen aus allen sozialen und kulturellen Schichten. Sie sprechen auch gesellschaftlich Benachteiligte an.
- 2.5 Die Naturfreunde setzen sich ein für Toleranz, demokratische Werte und die Grundrechte von Mensch und Natur.
- 2.6 Betreuen und Erhalten des Turmstübli sowie die angrenzenden Anlagen.

Art. 3 Mitgliedschaft

- 3.1 Eine Mitgliedschaft bei den NFM ist in jedem Alter möglich. Die Mitgliedskategorien sind in den Artikeln 3.2 bis 3.6 erwähnt.
- 3.2 Jugendmitglied bis zum 18. Altersjahr.
- 3.3 Einzel- und Familienmitglied ab dem 18. Altersjahr.
- 3.4 Freimitglied nach 40 Jähriger Mitgliedschaft (zählt ab 18. Lebensjahr).
- 3.5 Ehrenmitgliedschaft infolge besonderer Verdienste innerhalb des Vereins durch die Generalversammlung ernannt.

- 3.6 Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet auf Antrag des Vorstands eine Vereins- oder die Generalversammlung. Bedingung ist, dass die potentiellen Mitglieder an der Versammlung persönlich anwesend sind und den Willen bekunden aktiv am Vereinsleben teilzunehmen.
- 3.7 Neu aufgenommenen Mitgliedern werden die Sektionsstatuten abgegeben.
- 3.8 Stimm- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Kategorien der Artikeln 3.3 bis 3.5.
- 3.9 Ein Austritt aus dem Verein ist schriftlich dem Vorstand mitzuteilen und tritt per Ende Kalenderjahr in Kraft. Wer im laufenden Jahr zurücktritt, muss den Mitgliederbetrag noch begleichen.
- 3.10 Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber den NFM nicht nachkommen oder deren Interessen zuwiderhandeln, können vom Verein sofort ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet:
- a) der Sektionsvorstand, z.B. bei Nichtbezahlen des Beitrages
 - b) die Generalversammlung mit einer 2/3-Mehrheit
 - c) der Vorstand des Zentralverbandes
- Mitglieder können innert 30 Tagen nach erfolgter Eröffnung des Ausschlusses bei der Schiedsstelle der Sektion [a) + b)] respektive der Schiedsstelle des Zentralverbandes rekurrieren.

Art. 4 Organe

Die Organe der NFM sind:

- die Generalversammlung
- die Vereinsversammlung
- der Vorstand
- die Geschäftsprüfungskommission

Art. 5 Generalversammlung

- 5.1 Pro Jahr findet eine ordentliche Generalversammlung (GV) nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. Sie wird durch den Vorstand rechtzeitig schriftlich mit Traktanden einberufen (spätestens 30 Tage vor der GV).
- 5.2 Anträge der Mitglieder sind dem Vorstand schriftlich und begründet mindestens 10 Tage vorher einzureichen.
- 5.3 Eine ausserordentliche GV kann durch den Vorstand oder durch mindestens 20% der stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden.
- 5.4 Teilnahmeberechtigt an der GV sind alle Mitglieder der Kategorien 3.2 bis 3.5 unter Art. 3.
- 5.5 Die Generalversammlung behandelt folgende Geschäfte:
- Genehmigen des Protokolls der letzten Generalversammlung
 - Genehmigung der Jahresrechnung
 - Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - Zur Kenntnisnahme des Jahresberichts
 - Wahl des Vorstands (kann in globo geschehen)
 - Wahl des Sektionspräsidenten oder der Sektionspräsidentin
 - Wahl der Hausverwaltung (Mitglied des Vorstands)

- Wahl der Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission
- Entschädigungen und Kompetenzsummen festlegen (Reglement wird anschliessend durch den Präsidenten und den Aktuar visiert).
- Statutenrevision
- Ehrungen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Anträge
- Auflösung NFM
- *Beschluss über Kauf, Miete, Bau, Umbau oder Verkauf von Liegenschaften, unter Vorbehalt der Bestimmungen des Zentralverbandes (NFS-Statuten Art. 4.2.). Diese Beschlüsse werden mit einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefällt*

5.6 Wahlen und Abstimmungen werden offen durchgeführt. Geheime Abstimmungen sind möglich, wenn dies mindestens 20% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangen.

5.7 Jede ordnungsgemäss einberufene GV ist beschlussfähig. Die GV beschliesst mit dem einfachen Mehr der gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist bei Sachentscheiden der Antrag abgelehnt, bei Wahlen entscheidet das Los.

Art. 6 Vereinsversammlung

6.1 Pro Jahr finden mindestens zwei Vereinsversammlungen (VV) statt. Sie werden durch den Vorstand rechtzeitig schriftlich mit Traktanden einberufen (spätestens 20 Tage vor der VV).

6.2 An den Vereinsversammlungen können Anträge des Vorstands sowie der Mitglieder behandelt werden. Die VV dienen auch der Geselligkeit des Vereins.

6.3 Die Vereinsversammlung behandelt folgende Geschäfte:

- Anträge
- Entschädigungen und Kompetenzsummen festlegen (Reglement wird anschliessend durch den Präsidenten und den Aktuar visiert).

Art. 7 Vorstand

7.1 Der Vorstand besteht aus mindestens fünf, vorzugsweise aus sieben Mitgliedern [Kategorien 3.3 bis 3.5 unter Art. 3].

7.2 Die Vorstandsmitglieder werden auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand konstituiert sich selbst mit Ausnahme des Präsidenten, welcher durch die Generalversammlung aus dem Vorstand gewählt wird.

7.3 Der Vorstand trifft sich so oft, wie es die Geschäfte erfordern, immer vor dem Versand der Einladungen für die Vereinsversammlungen und die Generalversammlung. Mindestens 7 Tage vor der Vorstandssitzung erhalten die Mitglieder eine Einladung.

7.4 Der Vorstand ist das Führungsorgan der Sektion und vertritt diese nach innen und aussen.

7.5 Der Vorstand setzt die Beschlüsse der Generalversammlung und der Vereinsversammlungen durch und hat die laufenden Geschäfte zu erledigen und im Interesse des Vereins erforderlichen Massnahmen zu treffen.

7.6 Weitere Aufgaben des Vorstands:

- Setzt die Betreuung der Turmanlage auf dem Sonnenberg durch.
- Führen eines Mitgliederverzeichnis und Ausstellen der Mitgliederausweise.
- Wahl des Abwarts, der Abwartin und der Verantwortlichen Person „Dienstleistungen“.
- Kassen- und Rechnungsführung von Sektions- und Hüttenkasse
- Einzug der Mitgliederbeiträge, vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen des Zentralverbandes
- Ausschluss von Mitgliedern
- Ausführung neuer Beschlüsse der Generalversammlung
- Erstellung des Jahres- und Tätigkeitsprogrammes
- Protokollführung
- Ausarbeitung von Reglementen

7.7 *Die rechtsverbindliche Unterschrift für die Sektion führen die Sektionspräsidentin/der Sektionspräsident oder deren/dessen Stellvertretung zusammen mit je einem weiteren Vorstandsmitglied. Falls mehrere Familienmitglieder in den Vorstand gewählt werden, sind sie zusammen nicht unterschriftsberechtigt. Die Kassierin/der Kassier hat in seinem Kompetenzbereich Einzelunterschrift*

Art. 8 Geschäftsprüfungskommission

- 8.1 Die Geschäftsprüfungskommission (GK) besteht aus drei Mitgliedern [Kategorien 3.3 bis 3.5 unter Art. 3]
- 8.2 Die Mitglieder der GK werden auf zwei Jahre gewählt. Zweimal ist eine Wiederwahl möglich.
- 8.3 Nach einer Pause von mindestens vier Jahren ist eine Wahl wiederum möglich. Das Prozedere ist anschliessend gemäss 8.2.
- 8.4 Folgende Aufgaben hat die GK:
- Überprüfen der Geschäfte und Rechnungen des Vorstands und der Hausverwaltung
 - Bericht an der GV und Leitung der Abstimmung
 - Die GK ist befugt, unangemeldete Kassarevisionen vorzunehmen
 - Die GK beurteilt allfällige Beschwerden gegen den Vorstand, inklusive einzelner Mitglieder.

Art. 9 Finanzielles

- 9.1 Der Mitgliederbeitrag setzt sich zusammen aus den Beiträgen an NFS, NFA sowie an die Sektion
- 9.2 Mitgliedern in einer nachweisbar finanziellen Notlage kann der Sektions-Beitrag reduziert respektive gestrichen werden (Kompetenz Vorstand). Für den Erlass des Beitrages an NFS muss beim NFS Vorstand ein Gesuch gestellt werden.
- 9.3 Frei- und Ehrenmitglieder der NFM zahlen keinen Mitgliederbeitrag. Der Beitrag an NFS und NFA übernimmt die Sektion.
- 9.4 Die Mitgliedsbeiträge sind jeweils innert 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung zu begleichen. Säumige Mitglieder erhalten nach 60 Tagen eine erste Mahnung, nach weiteren 30 Tagen eine zweite Mahnung. Anschliessend wird das Mitglied ausgeschlossen.

- 9.5 Die Einnahmen und das Vermögen des Vereins dürfen nur zur Erreichung des Vereinszweckes eingesetzt werden.
- 9.6 Für sämtliche Verbindlichkeiten der Sektion haftet ausschliesslich das Sektionsvermögen. Jede Haftung oder Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 10 Protokollführungen, Geschäftsjahr

- 10.1. Über die Beschlüsse der Sektionsorgane ist Protokoll zu führen.
- 10.2. Das Geschäftsjahr dauert vom 1.10 bis 30.09 des nächsten Jahres.

Art. 11 Diverses

- 11.1 *Zur Schlichtung von Streitigkeiten, die aus dem Vereinsverhältnis entspringen, darf das bürgerliche Gericht nicht angerufen werden. Jeder streitende Teil wählt zwei Mitglieder, die als Schiedsrichter amten. Diese vier wählen ein fünftes Mitglied als Vorsitzende/Vorsitzenden. Kommt eine Wahl der/des Vorsitzenden nicht zustande, so entscheidet das Los. Die Schiedsrichter urteilen nach bestem Wissen und Gewissen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die/der Vorsitzende. Gegen den Entscheid ist der Rekurs an das Schiedsgericht des Landesverbandes zulässig*
- 11.2 Für das von der Sektion betreutem Turmstübli auf dem Sonnenberg gilt ein besonderes Reglement.
- 11.3 Sinngemäss gelten die Statuten der NFS und der NFA, wo in den vorliegenden Statuten keine abweichenden Regelungen getroffen worden sind.
- 11.4 Die Auflösung der Sektion kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene ausserordentliche Generalversammlung erfolgen. Für den Auflösungsbeschluss ist eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 11.5 Die Verwendung des Vermögens, welches nach Deckung aller Verbindlichkeiten der Sektion bleibt, ist in den Statuten des Zentralverbandes geregelt (Art. 6.6.)

Art. 12 Schlussbestimmung

- 12.1 Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung vom 24.November 2007 gutgeheissen. Sie ersetzen diejenigen vom 26.März 1974, genehmigt durch die Geschäftsleitung NFS, 8.Mai 1974. Sie treten mit der Genehmigung durch Vorstand des Zentralverbandes in Kraft.
- 12.2 Die Statuten können nur durch den Beschluss der Generalversammlung abgeändert oder ersetzt werden. Es bedarf hierfür zudem der Genehmigung durch den Vorstand des Zentralverbandes.

